

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	20	EA 43	108
---------	----	-------	-----

Frauenfeld, 16. März 2021

161

Einfache Anfrage von Jacob Auer vom 27. Januar 2021 „Einführung von weiteren Sonntagsverkäufen im Thurgau“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11) sieht in Art. 19 Abs. 6 vor, dass die Kantone höchstens vier Sonntage pro Jahr bezeichnen können, an denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen. Der Kanton Thurgau und der Kanton Zürich erlauben vier Sonntagsverkäufe pro Jahr, der Kanton Bern zwei.

Die Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben des National- und des Ständerates beantragten im Rahmen der zweiten Revision des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102: Art. 4 Abs. 3) in der Frühjahrssession 2021, den Kantonen in den Jahren 2021 und 2022 die Möglichkeit zu geben, je zwölf verkaufsoffene Sonntage vorzusehen. Mit den zusätzlichen Verkaufstagen hätten die Geschäfte ihre Umsatzeinbussen, die sie durch die behördlichen Schliessungen erlitten haben, kompensieren können. Diese Anträge wurden am 4. März 2021 im Ständerat (23 Nein- zu 18 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung) und am 8. März 2021 im Nationalrat (96 Nein- zu 93 Ja-Stimmen bei vier Enthaltungen) abgelehnt.

Im Kanton Bern wurde in der Volksabstimmung vom 7. März 2021 eine Vorlage, die eine Ausdehnung von zwei auf vier Sonntagsverkäufe pro Jahr vorsah, mit 53.9 % Nein zu 46.1 % Ja abgelehnt.

Zudem ist festzuhalten, dass es noch offen ist, wann die vom Fragesteller erwähnte Standesinitiative vom Zürcher Kantonsrat behandelt wird und ob sie dann überhaupt beim Bund eingereicht werden wird.

Frage 1

Im Kanton Thurgau sieht das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz, LÖG; RB 554.11) in § 6 Abs. 3 vor, dass die Gemeinde jedem Verkaufsgeschäft das Offenhalten an höchstens vier Sonntagen pro Kalenderjahr bewilligen kann. Davon ausgenommen sind nach § 7 Abs. 1 LÖG die fünf hohen Feiertage (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Dank-, Buss- und Bettag und Weihnachtstag), an denen sämtliche Verkaufsgeschäfte geschlossen zu halten sind.

Um im Kanton Thurgau vier zusätzliche Sonntagsverkäufe zu ermöglichen, wäre deshalb eine Revision von § 6 Abs. 3 LÖG erforderlich. Das neue Ladenöffnungszeitengesetz wurde in der Volksabstimmung vom 22. September 2002 bei einer Stimmbeteiligung von 45.9 % nur sehr knapp mit 30'815 Ja- zu 30'716 Nein-Stimmen angenommen. Eine Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes, mit der die Öffnungszeiten an Sonntagen ausgedehnt und die hohen Feiertage den Sonntagen gleichgestellt werden sollten, wurde in der Volksabstimmung vom 22. Mai 2006 mit 61.4 % Nein zu 38.6 % Ja klar abgelehnt.

Frage 2

Der Chef des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft vertritt die ablehnende Haltung des Regierungsrates.

Frage 3

Wie zu Frage 1 ausgeführt, müsste für die Ermöglichung von mehr als vier Sonntagsverkäufen pro Jahr, ungeachtet der bundesrechtlichen Vorgaben, § 6 Abs. 3 LÖG angepasst werden. Für eine solche Gesetzesrevision müsste auch eine externe Vernehmlassung durchgeführt werden. Dabei wären auch die Gewerkschaften anzuhören.

Frage 4

Die Richtlinien des Regierungsrates des Kantons Thurgau für die Regierungstätigkeit in der Legislaturperiode 2020 – 2024 sehen keine Anpassung des Ladenöffnungszeitengesetzes vor. Es besteht daher kein Zeitplan.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber